

Prüfungen - Frequently Asked Questions - Master

1. Wie kann ich mich zur Prüfung anmelden?

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt Online über das [Hochschul-Informations-Portal](#) (HIP) in einem speziellen Zeitraum während des Semesters, der rechtzeitig bekannt gegeben wird.

2. Ich habe vergessen mich anzumelden, ist eine Nachmeldung möglich?

Eine Anmeldung zu Prüfungsleistungen ist **nach dem Anmeldezeitraum** nur gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 20 € möglich. Anmeldungen, die ab der letzten Woche vor dem Prüfungszeitraum eingehen, können nicht mehr entgegengenommen werden. Eine Teilnahme an den Prüfungsleistungen in diesem Semester ist dann ausgeschlossen.

3. Kann ich von einer bereits angemeldeten Prüfung zurücktreten (nach Meldeschluss)?

Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, aber für eine bessere Organisation der Prüfung wünschenswert. Zu einer angemeldeten Prüfung müssen Sie einfach nicht erscheinen. Dies wird nicht als Fehlversuch gewertet.

4. Was muss ich tun, wenn ich krankheitsbedingt nicht zur Prüfung antreten kann?

Dies hat keine Konsequenzen. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Der Nichtantritt wird nicht als Fehlversuch gewertet.

5. Wann/Zu welchem Zeitpunkt kann ich die Prüfung wiederholen, wenn ich durchgefallen bin?

Gemäß §8 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen StuPrO* ist die Wiederholung von nichtbestandenen Modulprüfungen im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters möglich.

6. Muss ich mich zu den Wiederholungsprüfungen anmelden oder geschieht dies automatisch?

Es ist ganz normal eine Anmeldung über HIP erforderlich.

7. Müssen Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester angemeldet werden?

Nein, Sie müssen die Prüfung nicht automatisch im folgenden Semester schreiben.

8. Wie oft darf ich eine nicht bestandene Prüfung wiederholen?/ Wie viele Versuche pro Modul gibt es?

Sie können theoretisch jede Klausur einmal wiederholen. Zusätzlich gilt gemäß §8 Abs. 2 der Allgemeinen StuPrO*, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

*) in der Fassung vom 29.07.2015

9. Wann verliere ich den Prüfungsanspruch?

Der Prüfungsanspruch erlischt,

- wenn Sie bei einem 3. Versuch durchfallen oder bereits zwei Modulprüfungen im 3. Versuch geschrieben haben und nun bei einem 2. Versuch durchgefallen sind, also drei Modulprüfungen in der 1. Wiederholung (2. Versuch) nicht bestanden haben. (§8 Abs. 2 sowie §12 Abs. 3 der Allgemeinen StuPrO*)
- wenn Sie bis zum Ende des 4. Fachsemesters noch nicht alle Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester abgelegt haben. (§12 Abs. 1 und §3 Abs.4 der Allg. StuPrO*)
- wenn Sie nach §12 Abs. 2 der Allgemeinen StuPrO* die Regelstudienzeit um 3 Semester überschritten haben.

10. Ist es möglich, eine drohende ‚Exmatrikulation von Amts wegen‘ nach Prüfungsteilnahme und vor der Noteneingabe, bzw. bevor der Prüfungsausschuss die Zeitüberschreitung feststellt, zu umgehen, indem man sich freiwillig exmatrikuliert?

Nein, bei noch ausstehenden Prüfungsergebnissen nach vorheriger Prüfungsteilnahme ist es nicht möglich, sich auf eigenen Antrag zu exmatrikulieren.

11. Darf ich im Urlaubssemester Prüfungen ablegen?

Gemäß §5 Abs. 5 der Allgemeinen StuPrO* dürfen die Studierenden während des Urlaubssemesters grundsätzlich nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen. Ausnahmen regelt §18 der Allg. StuPrO*.

12. Dürfen bereits bestandene Prüfungen noch einmal wiederholt werden, um sich zu verbessern?

Gemäß §8 Abs. 1 der Allgemeinen StuPrO* ist eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen nicht zulässig.

13. Muss ich bestimmte Voraussetzungen für die Anmeldung zur Master-Thesis erfüllen?

Gemäß §4 Abs. 1 der Fachspezifischen StuPrO Version ab WS13/14 ist die Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Master-Thesis, dass die/der Studierende bereits mindestens 45 ECTS-Punkte erworben hat.

14. Kann ich die Master-Thesis wiederholen, sollte diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden?

Gemäß §14 Abs. 7 der Allgemeinen StuPrO* kann die Abschlussarbeit bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

15. Wie kann ich mir Noten/Fächer anerkennen lassen, die ich an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich erbracht habe?

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen abgelegt wurden, können angerechnet werden. Dies ist möglich, wenn sie mit einem Leistungspunktesystem bewertet wurden und in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des jeweiligen Studiums an der Hochschule Reutlingen im Wesentlichen entsprechen. Anerkennungen

*) in der Fassung vom 29.07.2015

sollten bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn dem **Prüfungsbeauftragten** des Studiengangs vorliegen. Siehe hierzu auch §9 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen StuPrO*.

Sofern eine Prüfungsleistung anerkannt werden soll, müssen Sie einen Antrag stellen (Download: [Antrag auf Anerkennung](#)). Der Antrag muss dem zuständigen Lehrenden bzw. Prüfungsbeauftragten vorgelegt werden. Nach Durchsicht schlägt dieser dem Prüfungsausschuss die Anerkennung vor.

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges entscheidet über die Anerkennung der Prüfungsleistung (§9 Abs. 8 der Allgemeinen StuPrO*). Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt weitergeleitet. Die anzuerkennende Leistung mit dem Vermerk "anerkannt" im Notenspiegel aufgenommen.

16. Kann ich mir zusätzliche Fächer anrechnen lassen?

Sie können an zusätzlichen Prüfungen teilnehmen (§5 Abs. 6 der Allg. StuPrO*). Diese fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein, werden aber im Zeugnis aufgeführt. Dazu müssen Sie einen Antrag im zentralen Prüfungsamt stellen (nicht beim Prüfungsbeauftragten Ihres Studiengangs).

Diese FAQs sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Rechtskräftig sind im Zweifel die Angaben in der Allgemeinen sowie der Fachspezifischen StuPrO. Weitere Informationen rund um das Studium und Prüfungsmodalitäten finden Sie in der Allgemeinen sowie in der Fachspezifischen StuPrO.

*) in der Fassung vom 29.07.2015